

## Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

2022

## Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

2022

Ausgabe 2023; Rechtsstand zum 31.12.2022

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen	5
2. Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften	9
3. Ertragsbesteuerung natürlicher Personen	20
4. Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben auf Arbeitseinkommen	30
5. Vermögensteuern	37
6. Besteuerung des Finanzsektors	39
7. Umsatzsteuersätze	41
Schlusswort	44
Impressum	45

### **Vorwort**

Die vorliegende Neuauflage der Broschüre "Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich" soll vor allem als Informationsgrundlage für steuerund finanzpolitische Diskussionen dienen.

Die deutsche Wirtschaft steht vor großen Herausforderungen. In der kurzen Frist sorgen etwa die Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und die gestiegenen Energiepreise, ebenso wie hohe Inflationsraten und steigende Zinsen für Unsicherheit. Mittelfristig sind insbesondere der demografische und technologische Wandel, die Eindämmung des Klimawandels und die geoökonomischen Veränderungen von Bedeutung. In diesem schwierigen makroökonomischen Umfeld braucht Deutschland eine zukunftsorientierte Finanzpolitik, die nachhaltiges Wachstum angebotsseitig stimuliert, um die Modernisierung und Transformation der Wirtschaft voranzutreiben, ohne dabei der Inflation zusätzlichen Auftrieb zu geben.

Es gilt die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland zu steigern, um die Rahmenbedingungen für Investitionen und Innovationen zu verbessern. Insbesondere die öffentliche Verwaltung muss modernisiert und die Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen beschleunigt werden. Aber auch im Bereich der Steuern und Abgaben gilt es den Wirtschaftsstandort zu stärken. In Deutschland ist sowohl die Besteuerung von Kapitalgesellschaften als auch die Steuer- und Abgabenlast des Faktors Arbeit im internationalen Vergleich hoch. Bei den effektiven Durchschnittsteuersätzen gehört Deutschland zur Gruppe der Hochsteuerländer. Eine niedrigere steuerliche Belastung von Unternehmen kann daher einen stärkeren Anreiz für Innovationen und Investitionen setzen. Auch eine niedrigere Belastung von Arbeit kann Beschäftigungsanreize verbessern und für Wachstumsimpulse sorgen.

Das deutsche Steuersystem hat sich in zahlreichen Krisen als resilient und zugleich anpassungsfähig bei der Bewältigung der ökonomischen Herausforderungen erwiesen. Sowohl die Bürgerinnen und Bürger als auch die Unternehmen konnten zuletzt dank verschiedener steuerpolitischer Maßnahmen gezielt entlastet werden.

Die Digitalisierung stellt die bestehende Steuerrechtsordnung in einer globalisierten Wirtschaft vor große Herausforderungen. Diese Herausforderungen lassen sich langfristig am besten durch ein international abgestimmtes und einheitliches Vorgehen aller Staaten bewältigen. Der Schlüssel zu einer faireren Verteilung des Steueraufkommens liegt insbesondere in einer globalen nachhaltigen Reform der Besteuerung von multinationalen Unternehmen. Mit der am 8. Oktober 2021 erfolgten Einigung zur "Zwei-Säulen-Lösung" des Inclusive Frameworks (IF) on BEPS (OECD-Projekt BEPS: Base Erosion and Profit Shifting/ Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung) konnte ein großer Schritt hin zu mehr internationaler Steuergerechtigkeit gemacht werden. Die Zwei-Säulen-Lösung beinhaltet unter Säule 1 die teilweise Neuverteilung von Besteuerungsrechten der größten und profitabelsten Konzerne der Welt und unter Säule 2 die Einführung der globalen effektiven Mindestbesteuerung, die in Deutschland bereits ab 2024 in Kraft treten soll.

Das "Informationszentrum für Steuern im In- und Ausland" im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erstellte im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen die Datengrundlage für diese Publikation. Die erarbeiteten Vergleiche erstrecken sich grundsätzlich auf die EU-Staaten und einige andere ausgewählte Industriestaaten (USA, Kanada, Japan, Vereinigtes Königreich, Schweiz und Norwegen).

Die Übersichten und Grafiken beschreiben den Rechtsstand zum Ende des Jahres 2022. Angekündigte oder beschlossene Maßnahmen, die sich erst ab 2023 auswirken, sind noch nicht erfasst.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich bei vielen Vergleichen erst aus dem Gesamtkontext heraus sinnvolle Schlussfolgerungen ziehen lassen.

So ergibt sich etwa bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften die tatsächliche Steuerbelastung in den einzelnen Staaten erst aus dem Zusammenspiel von nominalen Steuersätzen und unterschiedlich ausgestalteten Bemessungsgrundlagen.

### 1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

Übersicht 1 enthält einen internationalen Vergleich der Steuerquoten (Steuern in Relation zum Bruttoinlandsprodukt) in der Abgrenzung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) seit 1990 (Revenue Statistics; aktuell verfügbares Vergleichsjahr: 2021). Da die betrachteten Länder ihre staatlichen Sozialversicherungssysteme in unterschiedlichem Ausmaß über eigenständige Sozialbeiträge (die nicht in der Steuerquote enthalten sind) oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln und damit über entsprechend hohe Steuern finanzieren, zeigt Übersicht 2 die Abgabenquoten. Die Abgabenquote in diesem Sinne stellt insgesamt die Steuern und Beiträge zu den Sozialversicherungen in Relation zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt dar. Grafik 1 führt beide Quoten zusammen.

In den meisten skandinavischen Staaten, aber auch in Frankreich, Belgien, Italien und Österreich ist die Abgabenquote vergleichsweise hoch (>40 %), während Irland, die USA und die Schweiz relativ niedrige Quoten aufweisen (<30 %). Die deutsche Abgabenquote bewegt sich im oberen Mittelfeld (2021: 39,5 %). Die niedrigste Abgabenquote in der Vergleichsgruppe weist in 2021 Irland mit 21,1 % auf; das höchste Abgabenniveau findet sich mit 46,9 % in Dänemark.

Die deutsche Steuerquote betrug im Jahr 2021 24,6 %. Hier rahmen Tschechien mit 17,4 % am unteren und erneut Dänemark mit 46,8 % am oberen Rand das Feld der Vergleichsstaaten ein.

Übersicht 1: Steuerquoten im internationalen Vergleich<sup>1)</sup>

Staaten			Steuern in	% des BIP		
Staaten	1990	2000	2010	2019	2020	20212)
Belgien	27,6	30,3	29,0	29,2	28,9	29,1
Dänemark	44,4	46,2	44,7	46,9	47,1	46,8
Deutschland <sup>3)</sup>	21,8	22,2	21,7	24,0	22,9	24,6
Estland	-	20,2	20,4	21,8	21,1	21,9
Finnland	31,9	34,2	28,5	30,5	30,4	31,0
Frankreich	23,0	27,9	26,0	30,1	30,5	30,3
Griechenland	17,6	23,3	21,3	27,4	25,9	26,2
Irland	27,8	27,1	22,7	18,2	16,6	17,9
Italien	24,3	29,0	28,7	29,1	29,1	29,8
Japan	20,4	16,4	15,5	18,6	19,8	-
Kanada	30,8	30,0	26,4	28,4	29,4	28,5
Lettland	-	19,3	20,0	21,4	21,8	21,3
Litauen	-	20,9	16,7	20,6	20,6	22,4
Luxemburg	25,1	27,4	25,3	28,6	27,0	28,0
Niederlande	24,8	22,6	22,7	25,8	26,4	26,6
Norwegen	29,7	32,9	32,4	29,5	27,6	32,6
Österreich	26,4	28,0	27,0	27,7	26,7	28,1
Polen	-	20,0	20,5	21,9	22,1	23,8
Portugal	19,3	23,0	21,8	24,9	24,8	25,2
Schweden	35,5	37,3	32,1	33,7	33,3	33,6
Schweiz	17,8	20,4	19,5	20,8	20,6	21,2
Slowakei	-	19,7	16,1	19,6	19,7	20,1
Slowenien	-	22,8	22,0	21,4	20,4	21,0
Spanien	20,4	21,5	19,4	22,4	23,0	24,7
Tschechien	-	18,0	17,8	19,4	18,9	17,4
Ungarn	-	27,2	25,2	24,7	25,0	23,9
USA	19,4	21,6	17,3	19,1	19,4	20,2
Vereinigtes Königreich	27,3	27,3	25,9	25,9	25,4	26,8

<sup>1)</sup> Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2021, Paris 2022

<sup>2)</sup> Vorläufig.

<sup>3) 1990</sup> nur alte Bundesländer.

Übersicht 2: Abgabenquoten im internationalen Vergleich<sup>1)</sup>

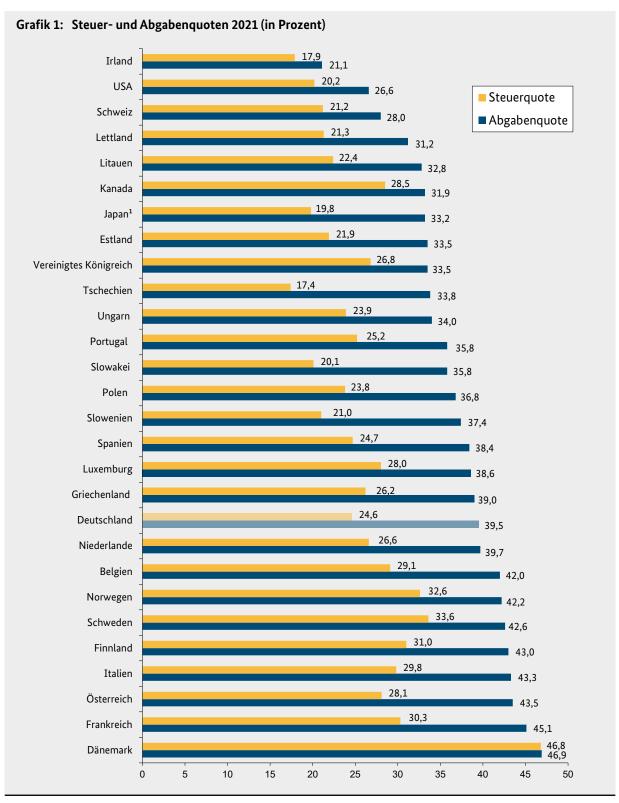
Staaten	Steuern und Sozialabgaben in % des BIP					
Staatell	1990	2000	2010	2019	2020	20212)
Belgien	41,4	43,8	42,9	42,4	42,5	42,0
Dänemark	44,4	46,9	44,8	46,9	47,1	46,9
Deutschland <sup>3)</sup>	34,8	36,4	35,5	38,6	37,9	39,5
Estland	-	31,1	33,2	33,5	33,3	33,5
Finnland	42,9	45,8	40,6	42,3	41,8	43,0
Frankreich	41,2	43,4	42,1	44,9	45,3	45,1
Griechenland	25,2	33,4	32,3	39,5	38,9	39,0
Irland	32,4	30,8	27,7	21,9	19,9	21,1
Italien	36,3	40,5	41,7	42,3	42,7	43,3
Japan	27,7	25,3	26,2	31,5	33,2	-
Kanada	35,1	34,7	31,0	33,1	34,3	33,2
Lettland	-	29,0	28,5	30,9	31,8	31,2
Litauen	-	30,8	28,3	30,3	30,8	32,8
Luxemburg	34,7	37,0	35,7	39,6	38,1	38,6
Niederlande	39,7	36,9	35,7	39,3	40,0	39,7
Norwegen	40,2	41,7	41,8	40,1	38,8	42,2
Österreich	39,3	42,3	41,0	42,6	42,2	43,5
Polen	-	32,9	31,3	35,1	35,5	36,8
Portugal	26,5	30,9	30,4	34,5	35,3	35,8
Schweden	48,8	50,0	42,9	42,8	42,3	42,6
Schweiz	23,1	27,0	25,6	27,3	27,5	28,0
Slowakei	-	33,6	28,0	34,6	35,2	35,8
Slowenien	-	37,7	37,8	37,0	37,2	37,4
Spanien	31,5	33,0	31,3	34,7	36,7	38,4
Tschechien	-	32,3	32,2	34,8	34,7	33,8
Ungarn	-	38,5	36,8	36,4	36,1	34,0
USA	26,0	28,3	23,4	25,2	25,8	26,6
Vereinigtes Königreich	32,9	32,7	32,0	32,2	32,1	33,5

<sup>1)</sup> Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2021, Paris 2022

<sup>2)</sup> Vorläufig.

<sup>3) 1990</sup> nur alte Bundesländer.



1) Stand 2020

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2021, Paris 2022

# 2. Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften

Den nominalen Unternehmensteuersätzen kann eine Signalfunktion im Rahmen internationaler Besteuerungsvergleiche zugesprochen werden. Die tatsächliche oder auch effektive Steuerbelastung der Unternehmen ergibt sich jedoch erst aus dem Zusammenspiel von Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz. Im Folgenden werden die nominalen Steuersätze und Eckpunkte der Bemessungsgrundlagen verglichen.

Übersicht 3 informiert über die Höhe der Körperschaftsteuersätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften) sowie Art und Umfang der Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner.

Um Doppelbelastungen ausgeschütteter Gesellschaftsgewinne durch die Körperschaftsteuer der Kapitalgesellschaft und die Einkommensteuer

des Anteilseigners zu verhindern oder zumindest abzumildern, haben inzwischen fast alle Staaten entsprechende Systeme zur Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner eingeführt. Von den europäischen Staaten sehen Irland und die Schweiz keine Entlastung ausgeschütteter Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners vor (klassische Systeme ohne Tarifermäßigung). Diese Staaten haben aber als Ausgleich nach wie vor vergleichsweise niedrige allgemeine Körperschaftsteuertarife. Drei EU-Staaten besteuern die Gewinne nur bei der Gesellschaft, so dass Dividenden beim Anteilseigner steuerfrei bleiben (Estland, Lettland und Zypern). Zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis kommt auch Malta, indem die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne dem Einkommensteuersatz auf Dividenden entspricht und voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird (sog. Vollanrechnungsverfahren).

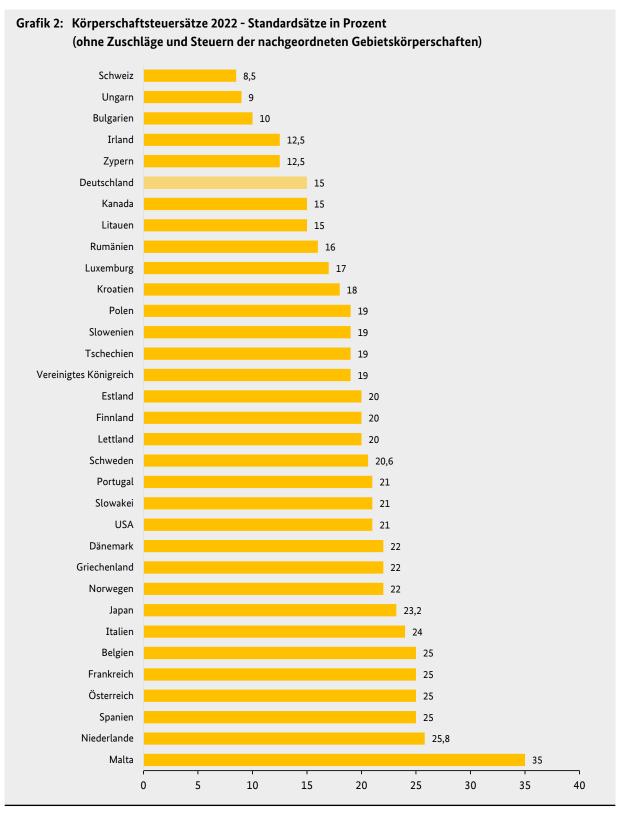
Übersicht 3: Körpe	rschaftsteuers	systeme und Anteilseignerbesteue	rung 2022
Staaten		perschaftsteuer-Standardsätze nachgeordneter Gebietskörperschaften)	Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (ansässige natürliche Person)
Klassische Systeme mit T	arifermäßigung		
Belgien	25 %	20 % für die ersten 100.000 € Gewinn von kleinen und mittleren Unternehmen	Abgeltungsteuer 30 % oder Option zur Steuerver- anlagung
Bulgarien	10 %	+	Abgeltungsteuer 5 %
Dänemark	22 %	-	Kapitalertragsteuer 27 % auf Dividenden; bei Ausschüttungen bis 57.200 DKK Abgeltungs- wirkung, bei höheren Dividendeneinkünften 42 % Einkommensteuer unter Anrechnung der Kapitaler- tragsteuer
Deutschland	15 %	Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 % des Steuerbetrags (und ohne Berücksichti- gung der Gewerbesteuer)	Abgeltungsteuer 25 % mit der Option zur Veranla- gung, falls sich nach dem progressiven Steuersatz eine geringere Belastung ergibt
Finnland	20 %	-	Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften sind zu 15 % steuerfrei und zu 85 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 30 % pauschaler Einkommensteuer für Einkünfte bis 30.000 €, 34 % für übersteigende Einkünfte. Dividenden nicht börsennotierter Kapitalgesellschaften sind bis zu 8 % des Beteiligungswerts des Anteilseigners zu 75 % steuerfrei und zu 25 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen (s. o.).

Staaten		perschaftsteuer-Standardsätze nachgeordneter Gebietskörperschaften)	Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (ansässige natürliche Person)
Klassische Systeme mit	Tarifermäßigung		
			Der danach steuerfreie Anteil bleibt bis zu einer Höhe von jährlich 150.000 € je Anteilseigner steuerfrei und der übersteigende Betrag ist zu 85 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen (s. o.). Übersteigen Dividenden die 8 %-Grenze, ist der übersteigende Betrag zu 25 % steuerfrei und zu 75 % steuerpflichtig als Erwerbseinkommen mit progressivem Steuertarif.
Frankreich	25 %	Ohne Sozialzuschlag von 3,3 %, der bei Unternehmen mit jährlichem Umsatz von mehr als 7,63 Mio. € auf den Teil der Körperschaftsteuer erhoben wird, der 763.000 € übersteigt	Kapitalertragsteuer 12,8 % der Bruttodividende mit Abgeltungswirkung (30 % einschließlich Sozialsteu- ern); optional progressive Einkommensteuer auf 60 % der Dividende und 17,2 % Sozialsteuern auf die volle Bruttodividende unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer
Griechenland	22 %	_	Abgeltungsteuer 5 %
Italien	24 %	Ohne 3,9 % lokale Steuer ("IRAP"), deren Bemessungsgrundlage von der Staats- steuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!)	Abgeltungsteuer 26 %
Kroatien	18 %	10 % für Unternehmen mit Umsätzen von weniger als 7,5 Mio. HRK	Abgeltungsteuer 10 %
Litauen	15 %	5 % für bestimmte Kleinunternehmen	Abgeltungsteuer 15 %
Luxemburg	17 %	Ohne Zuschlag von 7 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds; ermäßigter Steuersatz 15 % für Einkommen bis 175.000 €, für Einkommen zwischen 175.000 € und 200.000 € sukzessive Angleichung an regulären Steuersatz	Dividende zu 50 % steuerfrei
Niederlande	25,8 %	Für die ersten 395.000 € Gewinn ermäßigter Steuersatz von 15 %	Pauschale Besteuerung mit einem Steuersatz von 26,9 % auf Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen (ab 5 %); ansonsten pauschale Besteuerung mit einem Steuersatz von 31 % auf einen fiktiven Kapitalertrag von 1,818 % bis 5,53 % des Reinvermögens
Norwegen	22 %	-	Dividenden bis zu einem Teil der Anschaffungskosten der Beteiligung steuerfrei
Österreich	25 %	-	Abgeltungsteuer 27,5 % mit der Option zur Veran- lagung, falls sich nach dem progressiven Steuersatz eine geringere Belastung ergibt
Polen	19 %	9 % für Unternehmen mit Umsätzen von weniger als 2 Mio. € (optional Ausschüttungsteuer von 10 % bzw. 20 % für bestimmte Unternehmen unter weiteren Voraussetzungen)	Abgeltungsteuer 19 % (bei Ausschüttungsteuer: Quellensteuer 19 % nach Abzug einer anhand des Gewinnanteils und der fälligen Ausschüttungssteuer berechneten Quote)
Portugal	21 %	Ohne Gemeindezuschlag von bis zu 1,5 %; 24 % auf Gewinne über 1,5 Mio. €, 26 % auf Gewinne über 7,5 Mio. €, 30 % auf Gewinne über 35 Mio. €. 17 % für die ersten 25.000 € Gewinn von kleinen und mittleren Unternehmen	Abgeltungsteuer 28 % oder Option zur Steuerveranlagung, wobei 50 % der Dividende steuerfrei bleiben
Rumänien	16 %	-	Abgeltungsteuer 5 %
Schweden	20,6 %	-	Pauschaleinkommensteuer von 30 % auf Dividenden; keine Option zur Steuerveranlagung möglich
Slowakei	21 %	15 % für Unternehmen mit einem Gewinn von weniger als 49.790 €	Abgeltungsteuer 7 %
Slowenien	19 %	_	Abgeltungsteuer 25 %

Ctastas	Kör	perschaftsteuer-Standardsätze	Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (ansässige natürliche Person)	
Staaten		n nachgeordneter Gebietskörperschaften)		
Klassische Systeme mit T	arifermäßigung			
Spanien	25 %	-	Pauschaleinkommensteuer von 19 % auf Einkünfte bis 6.000 €, 21 % auf Einkünfte von 6.000 € bis 50.000 €, 23 % auf Einkünfte von 50.000 € bis 200.000 €, 26 % auf höhere Einkünfte	
Tschechien	19 %	-	Abgeltungsteuer 15 %	
Ungarn	9 %	-	Abgeltungsteuer 15 %	
USA	21 %	Corporation Income Tax des Bundes	Einkommensteuer 0 %, 15 % oder 20 % auf Dividen den von inländischen Kapitalgesellschaften oder vergleichbaren anderen Körperschaften	
Vereinigtes Königreich	19 %	-	Einkommensteuer 8,75 %, 33,75 % oder 39,35 % au Dividenden	
Klassische Systeme ohne	Tarifermäßigun	g		
Irland	12,5 %	Für gewerbliches Einkommen; für nicht- gewerbliches Einkommen 25 %	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allge- meinen Tarif	
Schweiz	8,5 %	-	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allge- meinen Tarif (bei qualifizierten Beteiligungen von mehr als 10 % am Kapital unterliegen nur 70 % der Dividende der Einkommensteuer)	
Vollanrechnungssysteme	<b>!</b>			
Malta	35 %	-	Vollanrechnung; mit Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen	
Teilanrechnungssysteme				
Japan	23,2 %	19 % für die ersten 8 Mio. JPY Gewinn von kleinen und mittleren Unternehmen	Anrechnung von 5 % oder 10 % der Ausschüttung, abhängig vom Gesamteinkommen; ohne Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen; Sonderregelung: Streubesitzdividenden börsennotierter Gesellschaften können einer pauschalen Steuer von 20,315 % inkl. 2,1 % Zuschlag auf Staatssteuer unterliegen	
Kanada	15 %	<u>-</u>	Die Bemessungsgrundlage beim Anteilseigner bildet die ausgeschüttete Dividende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 38 %; 6/11 dieses Aufsto- ckungsbetrags werden auf die Einkommensteuer angerechnet	
Steuerbefreiungssystem	2			
Estland	20 %	Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung (14 % soweit Ausschüttung den Durchschnitt der Ausschüttungen der vorangegangenen 3 Jahre nicht übersteigt)	Keine Besteuerung beim Anteilseigner (7 % Kapitalertragsteuer auf Ausschüttungen, die dem Körperschaftsteuersatz von 14 % unterliegen)	
Lettland	20 %	Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung	Keine Besteuerung beim Anteilseigner	
Zypern	12,5 %	-	Keine Besteuerung beim Anteilseigner, jedoch Verteidigungsabgabe von 17 %	

Im Jahr 2022 senkte Frankreich erneut seinen nominalen Körperschaftsteuersatz, in den Niederlanden wurde dieser erhöht bei gleichzeitiger Anpassung der Bemessungsgrundlage. In den übrigen untersuchten Staaten blieben die nominalen Steuersätze unverändert. Grafik 2 zeigt die 2022 geltenden Körperschaft-

steuersätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften). Deutschland erhebt mit 15 % einen relativ niedrigen nominalen Körperschaftsteuersatz. Die Schweiz liegt mit 8,5 % am niedrigsten während Malta mit 35 % den höchsten Körperschaftsteuersatz erhebt.



Über die zentralstaatliche Ebene hinaus erheben in mehreren Staaten die nachgeordneten Gebietskörperschaften (Einzelstaaten, Provinzen, Regionen, Gemeinden usw.) noch eigene Körperschaftsteuern oder ihnen ähnliche Steuern, wie z. B. in Deutschland und Luxemburg die Gewerbesteuer. Hinzu kommen vielfach bestimmte Zuschläge des Zentralstaats bzw. der Gebietskörperschaften. Die Höhe der tariflichen und maximalen Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften ist in Übersicht 4 und Grafik 3 dargestellt.

Zu beachten ist, dass die von lokalen Gebietskörperschaften erhobenen Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage der übergeordneten Gebietskörperschaften in manchen Staaten abzugsfähig sind (z. B. in Japan und den USA). Die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene ergibt sich demzufolge aus einer schrittweisen Berechnung und nicht aus einer einfachen Addition der nominalen Steuersätze der einzelnen Steuern.

Die steuertarifliche Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften reicht im Jahr 2022 von 10 % in Bulgarien bis über 30 % in Japan (ohne den Sonderfall Malta mit eigenen Sondersätzen bzw. –regelungen). Deutschland bleibt weiterhin knapp unterhalb einer tariflichen Gesamtbesteuerungs-Marke von 30 %.

Für eine steuerliche Gesamtbewertung bei Unternehmensgewinnen muss zusätzlich die Besteuerung der Anteilseigner berücksichtigt werden. Diese ist, wie Übersicht 3 bereits gezeigt hat, auf vielfältige Art und Weise möglich. Teilweise werden Dividenden gar nicht mehr beim Anteilseigner besteuert, in einigen Staaten nur noch zu einem gewissen Teil und in anderen Staaten vollständig. Deshalb kommt sowohl den Steuersätzen als auch dem Umfang der Besteuerung der Dividenden ein großes Gewicht zu.

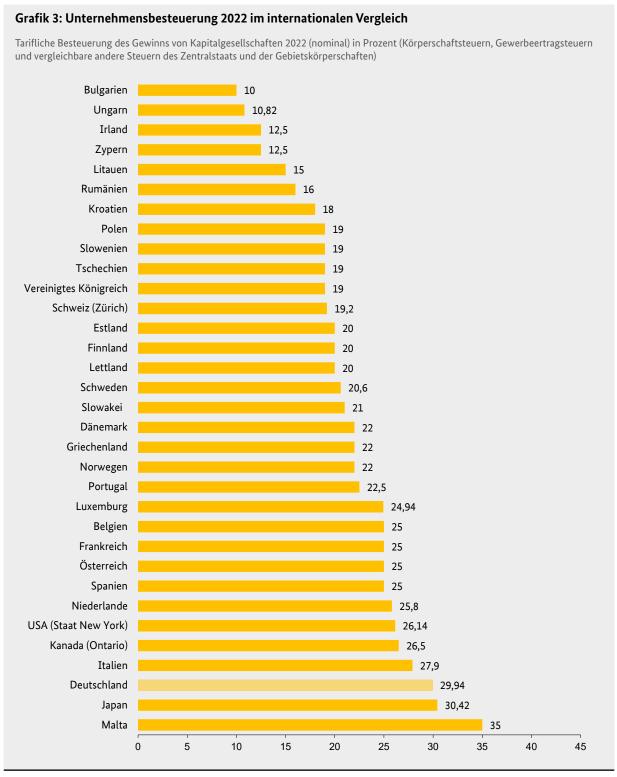
Grafik 4 stellt die maximale Besteuerung des Anteilseigners bei Ausschüttung dar. In Deutschland findet eine maximale Besteuerung auf Anteilseignerebene von 18,48 % statt, wodurch die maximale Gesamtbelastung bei 48,42 % liegt. Die höchste maximale Gesamtbesteuerung hat Kanada (Ontario) mit 55,42 % aufgrund einer Besteuerung auf Anteilseignerebene von 28,92 %. In Estland, Lettland und Malta dagegen findet keine Besteuerung auf Anteilseignerebene statt. Zu beachten ist, dass in Ländern mit einer Veranlagungsoption die Steuerbelastung geringer als abgebildet sein kann; insbesondere wenn die Belastung des Gesamteinkommens des Anteilseigners unter dem Spitzensteuersatz liegt oder gar eine Steuerzahlung durch die Berücksichtigung von Freibeträgen entfällt. Erhält etwa ein Aktionär in Deutschland im Jahr 2022, der sonst keine weiteren Einkünfte hat, Dividendenerträge in Höhe von 11.108 €, ergab sich allein aufgrund der Wirkung des steuerlichen Grundfreibetrags von 10.347 € und des Sparerfreibetrags von 801 € keine Steuerbelastung auf Anteilseignerebene. Hingegen ergibt sich in Staaten mit einer definitiven Abgeltungsteuer - etwa Schweden - immer eine Belastung auf Anteilseignerebene, unabhängig von der Einkommenshöhe.

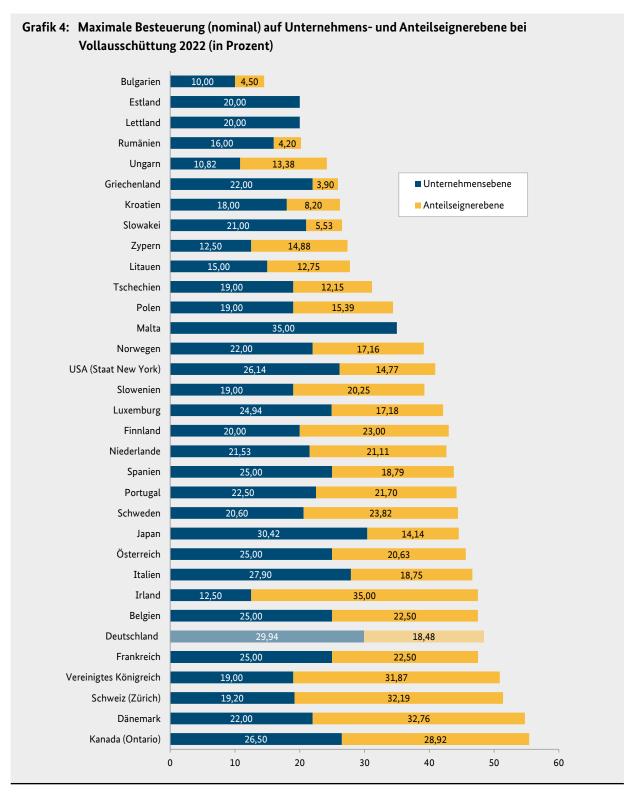
#### Übersicht 4: Unternehmensbesteuerung 2022 im internationalen Vergleich

Tarifliche Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2022 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Gesamtbelastung
EU-Staaten			
Belgien <sup>1)</sup>	25	-	25
Bulgarien	10	-	10
Dänemark	22	-	22
Deutschland	15,83 <sup>2)</sup>	14,123)	29,944)
Estland	20 <sup>5)</sup>	-	20
Finnland	20	-	20
Frankreich <sup>1)</sup>	25	-	25
Griechenland	22	-	22
Irland	12,5	-	12,5
Italien	24	3,9 <sup>6)</sup>	27,9
Kroatien <sup>1)</sup>	18	-	18
Lettland	20 5)	-	20
Litauen <sup>1)</sup>	15	-	15
Luxemburg <sup>1)</sup>	18,19	6,75	24,94
Malta	35	-	35
Niederlande <sup>1)</sup>	25,8	-	25,8
Österreich	25	-	25
Polen <sup>1)</sup>	19	-	19
Portugal <sup>1)</sup>	21	1,5 <sup>7)</sup>	22,5
Rumänien <sup>1)</sup>	16	-	16
Schweden	20,6	-	20,6
Slowakei <sup>1)</sup>	21	-	21
Slowenien	19	-	19
Spanien	25	-	25
Tschechien	19	-	19
Ungarn	9	2 <sup>8)</sup>	10,82
Zypern	12,5	-	12,5
Andere Staaten			
Japan <sup>1)</sup>	23,2	8,84 <sup>9)</sup>	30,42
Kanada (Ontario)	15	11,5	26,5
Norwegen	22	-	22
Schweiz (Zürich)	8,510)	15,26 <sup>10)</sup>	19,2
USA (Staat New York¹)	21	6,511)	26,14
Vereinigtes Königreich	19	-	19

- 1) Diese Staaten wenden ermäßigte Tarifeingangssätze oder weitere andere Sondersätze an.
- 2) Inklusive 5,5 % Solidaritätszuschlag.
- 3) Gewerbesteuer bei einem Hebesatz von 403,32 % (gewogener Durchschnittshebesatz 2021).
- 4) Die Höhe der Gesamtbelastung weicht von der Summe aus den vorangegangenen Spalten ab, da es sich um Rundungsergebnisse handelt.
- 5) Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung (in Estland 14 %, soweit Ausschüttung den Durchschnitt der Ausschüttungen der vorangegangenen 3 Jahre nicht übersteigt).
- 6) Standardsatz IRAP; Bemessungsgrundlage ist anders als bei Staatssteuer die "Wertschöpfung", nicht der "Gewinn"; ein Teil der IRAP mindert als Betriebsausgaben die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 7) Gemeindezuschlag (maximal 1,5 % auf den Gewinn).
- 8) Gewerbesteuer; mindert als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 9) Einschließlich bei Steuer des Zentralstaats abzugsfähiger Gewerbesteuer (Business Tax, hier 7,48 %) und Zuschläge der Präfekturen und Gemeinden auf die Steuer des Zentralstaats (hier Durchschnittswert).
- 10) Steuern mindern die eigene Bemessungsgrundlage.
- 11) Steuer mindert die Bemessungsgrundlage für die Bundessteuer. Darstellung ohne die nur in der Stadt New York erhobene New York City General Corporation Tax i. H. v. 8,85 %.





Auch die in Übersicht 5 dargestellte periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer in Form des Verlustrück- bzw. -vortrags hat einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die tatsächliche Steuerbelastung von Unternehmen. Hierbei weisen einzelne Länder sehr unterschiedliche Regelungen auf. So sind die überperiodischen Verlustausgleichsregeln mehrheitlich restriktiver als in Deutschland ausgestaltet. Dies zeigt sich vor allem daran, dass viele Länder keinen Verlustrücktrag kennen. In Deutschland, aber auch in Frankreich, Irland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Japan, Kanada und Tschechien, führt die Möglichkeit des Verlustrücktrags zu einer Liquiditätszufuhr in wirtschaftlich weniger ertragreichen Zeiten. Gerade in der Corona-Krise wurde dieses Instrument verstärkt genutzt. Übersicht 5 bildet daher auch pandemiebedingte Hilfsmaßnahmen ab, welche vor allem den Verlustrücktrag betreffen.

Vorgetragene Verluste können in einigen Staaten zeitlich unbegrenzt mit Gewinnen verrechnet werden; in anderen Staaten ist eine Verlustverrechnung nur innerhalb einer bestimmten Zeitspanne möglich (u. a. Polen, Japan, Schweiz, Tschechien). Deutschland erlaubt einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag, beschränkt die Verrechnung von Verlusten jedoch der Höhe nach (Mindestgewinnbesteuerung). Dieser Praxis hat sich in den letzten Jahren eine zunehmende Zahl von Staaten angeschlossen, darunter Frankreich, Italien, Spanien, die USA und seit 2022 auch die Niederlande.

#### Übersicht 5: Periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer 2022

Die Übersicht stellt Regelungen für Verluste dar, die ab dem 1.1.2022 anfallen. Regelungen hinsichtlich der COVID-19 Pandemie werden dargestellt, soweit sie für 2022 noch maßgeblich sind. Beschränkungen durch Gesellschafterwechsel sowie Verluste aus der Veräußerung betrieblichen Anlagevermögens (capital losses), die in verschiedenen Staaten Sonderregeln unterliegen, werden nicht betrachtet.

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag	
EU-Staaten			
Belgien	-	Unbegrenzt	
Bulgarien	-	5 Jahre	
Dänemark	_	Unbegrenzt (bis zu 8.872.500 DKK pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der 8.872.500 DKK übersteigenden Einkünfte)	
Deutschland	<b>2 Jahre</b> (begrenzt auf 1 Mio. €; COVID-19 Maßnahme: bis 2023 erhöht auf 10 Mio. €)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)	
Estland	-	-	
Finnland	-	<b>10 Jahre</b> (für Verluste aus der gleichen Quelle)	
Frankreich	1 Jahr (begrenzt auf 1 Mio. €; Verlustrücktrag führt zu Steuergutschrift, die in den darauf folgenden 5 Jahren mit künftigen Steuerschulden verrechnet und deren Restbetrag im 6. Jahr erstattet wird)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)	
Griechenland	-	5 Jahre	
Irland	<b>1 Jahr</b> (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	<b>Unbegrenzt</b> (für Verluste aus derselben Quelle)	

Übersicht 5: Fortsetzug		
Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Italien	-	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 80 % der jährlichen Einkünfte; dies gilt nicht für Verluste aus den ersten 3 Jahren einer neuen Geschäftstätig- keit)
Kroatien	-	5 Jahre
Lettland	-	5 Jahre (Übergangsregelung für Verluste, die bis zum 31.12.2017 entstanden sind; Reduzie- rung der Steuer auf ausgeschüttete Gewinne um 15 % des Verlustbetrags, aber max. 50 % des Steuerbetrags pro Jahr)
Litauen	-	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis 70 % der jährlichen Einkünfte; Beschränkung gilt nicht für kleine Unternehmen, die dem ermäßigten Steuer- satz von 5 % unterliegen)
Luxemburg	-	17 Jahre
Malta	-	Unbegrenzt
Niederlande	<b>1 Jahr</b> (begrenzt auf 1 Mio. €)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % des 1 Mio. € übersteigenden Gewinns)
Österreich	-	<b>Unbegrenzt</b> (Verrechnung nur bis zu 75 % der jährlichen Einkünfte)
Polen	-	5 Jahre (für Verluste aus derselben Quelle; bis zu 5 Mio. PLN in einem der nächsten 5 aufeinanderfolgenden Steuerjahre voll abzugsfähig; Verrechnung eines verbleibenden Verlustvolumens in den verbleibenden Jahren des 5-Jahreszeitraums, wobei der Verrechnungsbetrag in keinem dieser Jahre 50 % des Verlustbetrags überschreiten darf)
Portugal	-	<b>5 Jahre</b> (Verrechnung nur bis zu 70 % der jährlichen Einkünfte)
Rumänien	-	7 Jahre
Schweden	– (indirekter Verlustrücktrag jedoch möglich durch Auflösung sog. "Periodisierungsrück- lagen" aus den Vorjahren)	Unbegrenzt
Slowakei	-	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte, ausgenommen Kleinstunternehmen)
Slowenien	-	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte)

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Spanien	-	Unbegrenzt  (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung abhängig von der Höhe der Umsätze des Unternehmens: bis 20 Mio. € bis zu 70 %, 20 – 60 Mio. € bis zu 50 % und mehr als 60 Mio. € bis zu 25 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Tschechien	<b>2 Jahre</b> (höchstens 30 Mio. CZK insgesamt in die 2 vorangegangenen Jahre)	5 Jahre
Ungarn	-	<b>5 Jahre</b> (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte)
Zypern	-	5 Jahre
Andere Staaten		
Japan	1 Jahr  (wird für Steuerjahre, die zwischen dem 1.4.1992 und dem 31.3.2022 enden, nicht gewährt, ausgenommen für bestimmte kleine und mittlere Unternehmen und bei Liquidation; COVID-19 Maßnahme: ausgenommen für Unternehmen mit einem Kapital von bis zu 1 Mrd. JPY für die im Zeitraum vom 1.2.2020 bis 31.1.2022 entstandenen Verluste) (COVID-19 Maßnahme: 2 Jahre für die im Zeitraum vom 1.2.2020 bis 31.1.2022 ent- standenen Katastrophenverluste)	10 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte, ausgenommen kleine und mittlere Unternehmen)
Kanada	3 Jahre	20 Jahre
Norwegen	– (ein Rücktrag auf die vorangegangenen 2 Jahre ist bei Liquidation zulässig)	Unbegrenzt
Andere Staaten		
Schweiz	-	7 Jahre
USA	-	<b>Unbegrenzt</b> (Verrechnung nur bis zu 80 % der jährlichen Einkünfte)
Vereinigtes Königreich	1 Jahr (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre; COVID-19 Maßnahme: 3 Jahre für Verluste, die in den Geschäftsjahren 2020 und 2021 (zwischen dem 1.4.2020 und 31.3.2022) entstehen, begrenzt auf 2 Mio. GBP pro Geschäftsjahr, Begrenzung gilt nicht für das dem Verlustjahr direkt vorausgegangen Jahr)	Unbegrenzt (bis zu 5 Mio. GBP pro Jahr voll abzugsfähig darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % der 5 Mio. GBP übersteigenden Einkünfte)

### 3. Ertragsbesteuerung natürlicher Personen

Die beiden nächsten Übersichten informieren über die für das Erwerbseinkommen alleinstehender natürlicher Personen relevanten Einkommensteuertarife. In Übersicht 6 sind die tariflichen Eingangssätze, die sonstigen Zuschläge und die persönlichen Entlastungen durch Steuerabzugsbeträge,

Grundfreibeträge und sog. Nullzonen dargestellt. Der Eingangssatz in Deutschland beträgt 14 % und reicht bis 10.348 €. Den höchsten Eingangssatz hat Schweden mit 52,24 % während die Schweiz mit 5,13 % den Niedrigsten ausweist.

Übersicht 6: Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2022<sup>1)</sup>

		Tarif	:	Persönliche Entlastungen		
Staaten	Eingangssatz Staat <sup>2)</sup> + Gebietskörperschaften		Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu	Steuerabsetzbetrag	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif	
	+ sonstige Zus	schläge	in €³)	in €³)	in €³)	
EU-Staaten						
Belgien	Staat	25,00 %	13.870	_	9.270	
(nach Gemeinden und	7 % Zuschlag					
Verbänden unter- schiedlich)	auf Staatssteuern	1,75 %				
Scrieducii)	insgesamt	26,75 %				
Bulgarien		10,00 %4)	Flat Tax	_	_	
Dänemark	Staat	12,10 %	74.235	757	_	
	Gemeinden	24,98 %				
	insgesamt	37,08 %				
Deutschland		14,00 %	10.348	_	10.347	
Estland		20,00 %	Flat Tax	_	6.000 <sup>6)</sup>	
Finnland	Staat	6,00 %7)	28.700	_	19.200	
	Gemeinden	20,00 %5)	_	_	3.630	
	insgesamt	26,00 %				
Frankreich	Staat	11,00 %	26.070	_	10.225	
	Zuschlag					
	Sozialsteuern	9,70 %8)				
	insgesamt	19,80 %				
Griechenland	Staat	9,00 %	10.000	777 <sup>9)</sup>	_	
Irland	Staat	20,00 %	36.800	1.700	_	
	Zuschlag					
	Sonderabgabe	0,50 %	12.012	_	13.00010)	
	insgesamt	20,50 %				
Italien <sup>11)</sup>	Staat	23,00 %	15.000	1.88013)	_	
	Regionen	2,28 %12)				
	insgesamt	25,28 %				
Kroatien	Staat	20,00 %	47.882	_	6.384	
(nach Gemeinden und	Gemeinde					
Städten unterschiedlich)	Zagreb 18 %					
	Zuschlag auf					
	Staatssteuern	3,60 %				
	insgesamt	23,60 %				

		Tarif		Persönliche En	tlastungen
Staaten	Eingangssat + Gebietskörp		Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu	Steuerabsetzbetrag	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif
	+ sonstige Z		in €³)	in €³)	in €³)
EU-Staaten					
Lettland		20,00 %14)	20.004	_	5.100
Litauen		20,00 %15)	90.246	_	6.48016
Luxemburg	Staat	8,00 %	13.137	_	11.26
	Zuschlag	0,00 70	10.107		22,20
	7 % des				
	Steuerbetrags				
	für Arbeits-				
	losenfonds	0,56 %	150.000	-	-
	insgesamt	8,56 %			
Malta		15,00 %	14.500	2.00019)	9.10
Niederlande		37,07 % <sup>17)</sup>	69.398	2.88818)	
Österreich		20,00 %	18.000	755	11.00
Polen		12,00 %19)	25.167	755	
Portugal		14,50 %	7.116	_	1 2202
Rumänien Schweden	Staat	10,00 % 20,00 % <sup>21)</sup>	Flat Tax Flat Tax		1.239 <sup>2</sup> 1.343 <sup>22)</sup> + 51.12
Scriweden	Gemeinden	32,24 % <sup>5)</sup>		_	1.343 <sup>23</sup> + 31.12
	_	52,24 %	Flat Tax	_	1.343
Slowakei	insgesamt	19,00 % <sup>23)</sup>	38.553	_	4.579 <sup>2</sup>
Slowenien		16,00 %	8.755	_	4.500 <sup>2</sup>
Spanien		19,00 %	12.450	_	5.550
Tschechien		15,00 %	75.942	1.254	3.33
Ungarn		15,00 %26)	Flat Tax		
Zypern		20,00 %	28.000	_	19.50
Andere Staaten					
Japan	Staat	5,00 %	14.012	_	3.449
•	2,1 %				
	Zuschlag auf				
	Staatssteuern	0,11 %			
	Präfekturen	4,00 %	-	-	3.090
	Gemeinden	6,00 %	-	-	3.090
	insgesamt	15,11 %			
Kanada (nach Provinzen und	Bund	15,00 %	38.086	-	9.650 <sup>2</sup>
Territorien unter-	Provinz Ontario	F 0F 0/	25.072	195 <sup>28)</sup>	0.45
schiedlich)	_	5,05 %	35.073	195-29	8.45
Norwegen	insgesamt Staat	<b>20,05 %</b> 1,70 %	26.310	_	18.69
Notwegen	Zusatzsteuer	1,70 %	20.510	_	10.034
	Kombinierte				
	Staats- und				
	Gemeinde-				
	steuer	22,00 %	Flat Tax	-	5.72
	insgesamt	23,70 %			
Schweiz	Bund	0,77 %	31.997	-	14.68
(nach Kantonen und Gemeinden unter-	Kanton Zürich und				
schiedlich)	Gemeinde				
,	Zürich	4,36 %	11.543	_	6.78
	insgesamt	5,13 %			

Übersicht 6: Fortsetzung						
	Tarif			Persönliche Entlastungen		
Staaten	Staaten Eingangssatz Staat <sup>2)</sup> + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu	Steuerabsetzbetrag	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif	
			in €³)	in €³)	in €³)	
Andere Staaten						
USA	Bund	10,00 %	10.094	_	29)	
(nach Einzelstaaten,	Staat New York	4,00 %30)	8.351	_	31)	
Gemeinden und Bezirken	Stadt New York	3,078 %30)	11.789	_	31)	
unterschiedlich)	insgesamt	17,078 %				
Vereinigtes Königreich		20,00 %	44.376	_	14.79632)	

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2021 bzw. 2022.
- Tarifsysteme: Bei nachgeordneten Gebietskörperschaften z. T. Proportionalsätze, z. T. Zuschläge zur Steuerschuld, ansonsten progressive Teilmengentarife; Ausnahme: Deutschland (Formeltarif).
- Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2022.
- 4) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- 5) Durchschnittssatz.
- 6) Grundfreibetrag läuft für höhere Einkommen aus.
- 7) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 % (für Einkommen bis 30.000 €) bzw. 34 % (für Einkommen über 30.000 €), sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 8) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuern erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 9) Steuerabsetzbetrag für elektronisch bezahlte Ausgaben gilt nur für Arbeitseinkommen bis 12.000 € und läuft für höhere Einkommen aus.
- 10) Freigrenze.
- 11) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 12) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 1,23 % und 3,33 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,9 % möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 13) Steuerabsetzbetrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bis 15.000 €. Der Steuerabsetzbetrag verringert sich bei Einkünften bis 50.000 € stufenweise bis auf 0.
- 14) Für Dividenden- und Zinseinkünfte sowie für Veräußerungsgewinne 20 %.
- 15) Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; anderes Einkommen 15 % bis 180.492 €, darüber hinaus 20 %. Für Einkünfte aus selbständiger Arbeit progressive Steuersätze zwischen 5 % und 15 %.
- 16) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; läuft bei höheren Einkünften aus.
- 17) Davon entfallen 27,65 % für Einkommen bis 35.472 € auf die allgemeine gesetzliche Sozialversicherung; hier nur Tarif auf Arbeitseinkommen und den Nutzungswert selbstgenutzten Wohnraums.
- 18) Steuerabsetzbetrag bei Einkünften bis 21.317 €. Der Steuerabsetzbetrag verringert sich bei Einkünften bis 69.398 € stufenweise bis auf 0 €.
- 19) Bei einem Einkommen zwischen 68.412 PLN (14.348 €) und 133.692 PLN (28.038 €) erfolgt eine Günstigerprüfung mit den bis zum 30. Juni 2022 geltenden Steuersätzen von 17 % und 32 % unter Berücksichtigung eines sogenannten Mittelstandsfreibetrages, dessen Höhe vom Einkommen abhängig ist (hier nicht dargestellt).
- 20) Maximum, entfällt über einem Einkommen von 8.746 €.
- 21) Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 %, sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- 22) Persönlicher Freibetrag zwischen 1.343 € und 3.518 € je nach Einkommen.
- 23) Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 15 %, wenn ihr Einkommen 49.790 € nicht übersteigt.
- 24) Gilt bis zu einem Einkommen von 20.236 €; bei Einkommen von mehr als 38.553 € entfällt der Freibetrag.
- 25) Beträgt das Einkommen nicht mehr als 13.716 €, wird ein zusätzlicher gleitender Freibetrag gewährt.
- 26) Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 9 %.
- 27) Zusätzlicher Grundfreibetrag 1.679 CAD (= 1.274 €), läuft bei höheren Einkommen aus.
- 28) "Ontario Tax Reduction (Basic Amount)", läuft mit steigender Provinzsteuer aus.
- 29) Aber: "standard deduction" (allgemeiner Pauschbetrag für bestimmte den Werbungskosten/Sonderausgaben ähnliche Aufwendungen) von 12.722 €.
- 30) Kann die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer mindern, wenn anstelle der "standard deduction" ein Einzelabzug von Aufwendungen ("itemized deduction") gewählt wird (Höchstbetrag für alle State und Local Taxes: 10.000 USD, 9.824 €); hier nicht dargestellt.
- 31) Aber: "standard deduction" 7.859 €.
- 32) Läuft bei höheren Einkünften aus.

Die Mehrzahl der hier untersuchten Staaten, die einen Grundfreibetrag (bzw. eine Nullzone) im Tarif haben, hat diesen im Jahr 2022 angepasst. Die Eingangssteuersätze blieben in den meisten Fällen im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Bei der Interpretation dieser Daten muss beachtet werden, dass in mehreren Staaten mit vergleichsweise hohen Tarifeingangssätzen die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung mit abgedeckt werden, so z. B. in den nordischen Staaten und den Niederlanden. Auch die Ehegattenbesteuerung ist unterschiedlich geregelt. In einigen Staaten wird eine Einzelveranlagung vorgenommen (u. a. in Österreich), in anderen eine Zusammenveranlagung (z. B. in den USA). In Deutschland oder etwa Spanien können Ehepaare zwischen Einzelund Zusammenveranlagung wählen.

Übersicht 7 enthält die höchstmöglichen Steuersätze im Rahmen der Besteuerung des Erwerbseinkommens alleinstehender natürlicher Personen und die Höhe des zu versteuernden Einkommens, ab der die Steuersätze zur Anwendung kommen. Bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Slowenien und Norwegen) haben die meisten untersuchten Staaten ihre Einkommensteuerspitzensätze im Jahr 2022 nicht geändert.

<u>Grafik 5</u> veranschaulicht diese Höchstsätze (inkl. sonstiger Zuschläge) im Rahmen der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen. Die Spitzensteuersätze bewegen sich zwischen 10 % in Bulgarien und Rumänien und 55,95 % in Japan. Deutschland liegt mit einem Einkommensteuerspitzensatz von 47,48 % im Mittelfeld.

Übersicht 7: Einkommensteuerspitzensatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2022<sup>1)</sup>

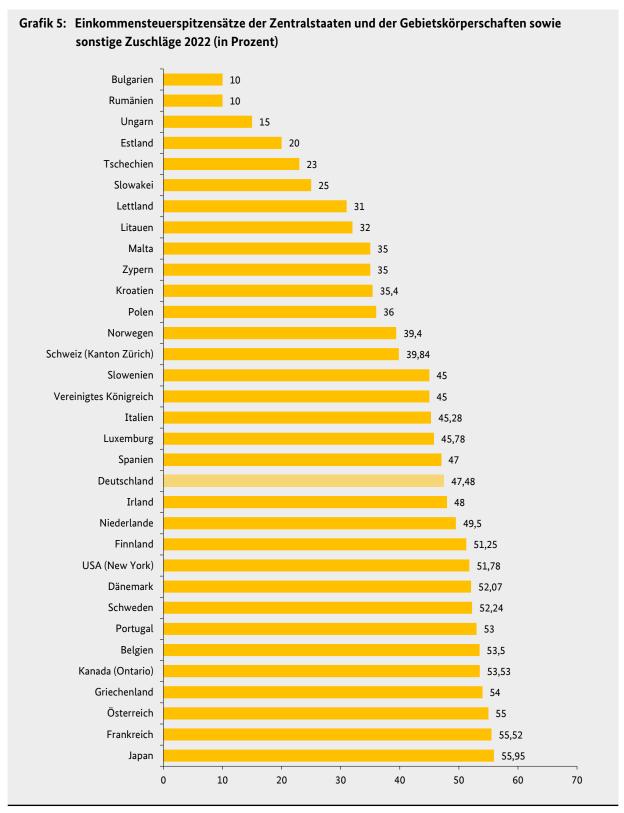
Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften	•	
	+ sonstige Zuschlage		
EU-Staaten			
Belgien	Staat	50,00 %	42.370
(nach Gemeinden und Verbänden unterschiedlich)	7 % Zuschlag auf Staatssteuern	3,50 %	
verbanden antersemedien,	insgesamt	53,50 %	
Bulgarien		10,00 %3)	Flat Tax
Dänemark	Plafond (höchstens)	52,07 %	4)
Deutschland	Staat	45,00 %	277.825
	5,5 % Solidaritätszuschlag	2,48 %	
	insgesamt	47,48 %	
Estland		20,00 %	Flat Tax
Finnland	Staat	31,25 %	82.900
	Gemeinden (Durchschnitt)	20,00 %	
	insgesamt	51,25 %	
Frankreich	Staat	45,00 %	160.336
	Zuschlag Sonderabgabe	4,00 %	500.000
	Zuschlag Sozialsteuern	9,70 %5)	
	insgesamt	55,52 %	
Griechenland	Staat	44,00 %	40.000
	Zuschlag Solidaritätsteuer	10,00 %	220.000
	insgesamt	54,00 %	

Übersicht 7: Einkommensteuerspitzensatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2022<sup>1)</sup>

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von
	+ sonstige Zuschläge		in €²)
EU-Staaten			
Irland	Staat	40,00 %	36.800
	Zuschlag Sonderabgabe	8,00 %	70.044
	insgesamt	48,00 %	
Italien <sup>6)</sup>	Staat	43,00 %	50.000
	Regionen	2,28 %7)	
	insgesamt	45,28 %	
Kroatien	Staat	30,00 %	47.882
(nach Gemeinden und Städten unterschiedlich)	Gemeinde Zagreb 18 % Zuschlag auf Staatssteuern	5,40 %	
	insgesamt	35,40 %	
Lettland		31,00 %8)	78.100
Litauen		32,00 % <sup>9)</sup>	90.246
Luxemburg	Staat	42,00 %	200.004
	Zuschlag 9 % des Steuerbetrags für Arbeitslosen-		
	fonds	3,78 %	150.000
	insgesamt	45,78 %	
Malta		35,00 %	60.000
Niederlande 		49,50 %	69.398
Österreich	_	55,00 %	1.000.000
Polen	Staat	32,00 % <sup>10</sup>	
	Solidaritätszuschlag	4,00 %	209.723
	insgesamt	36,00 %	
Portugal	Staat	48,00 %	75.009
	Zuschlag	5,00 %	250.000
	insgesamt	53,00 %	
Rumänien		10,00 %	Flat Tax
Schweden	Staat	20,00 %	Flat Tax
	Gemeinden (Durchschnitt)	32,24 %	Flat Tax
	insgesamt	52,24 %	
Slowakei		25,00 %11	
Slowenien		45,00 %	74.161
Spanien		47,00 %12	
Tschechien		23,00 %	75.942
Ungarn		15,00 %13	Flat Tax
Zypern		35,00 %	60.000
Andere Staaten			
Japan	Staat	45,00 %	287.418
	2,1 % Zuschlag auf Staatssteuern	0,95 %	
	Präfekturen	4,00 %	Flat Tax
	Gemeinden	6,00 %	Flat Tax
	insgesamt	55,95 %	

Übersicht 7: Fortsetzung			
Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von
			in €²)
Andere Staaten			
Kanada	Bund	33,00 %	168.215
(nach Provinzen und Territorien unterschiedlich)	Provinz Ontario	20,53 %	166.920
untersemedicity	insgesamt	53,53 %	
Norwegen	Staat (Zusatzsteuer)	17,40 %	196.419
	kombinierte Staats- und Gemeindesteuer	22,00 %	Flat Tax
	insgesamt	39,40 %	
Schweiz	Bund	11,50 %	764.682
(nach Kantonen und Gemeinden unterschiedlich)	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	28,43 %	258.100
unterscritedicity	insgesamt	39,84 %	
USA	Bund	37,00 %	530.406
(nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezirken unterschiedlich)	Staat New York	10,90 %14)	24.560.369
una bezirken unterschiedtich)	Stadt New York	3,88 %14)	49.121
	insgesamt	51,78 %	
Vereinigtes Königreich		45,00 %	176.564

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2021 bzw. 2022.
- 2) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2022.
- 3) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- 4) Wenn die Summe aus den nationalen und den lokalen Steuersätzen insgesamt 52,07 % übersteigt, wird der nationale Steuersatz um den übersteigenden Prozentsatz gekürzt; Grenzbelastung beginnt abhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte bei unterschiedlichen Beträgen.
- 5) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 6) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 7) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 1,23 % und 3,33 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,9 % möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 8) Für Dividenden- und Zinseinkünfte sowie für Veräußerungsgewinne 20 %.
- 9) Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit; anderes Einkommen 15 % bis 180.492 €, darüber hinaus 20 %. Für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit progressive Steuersätze zwischen 5 % und 15 %.
- 10)Bei gewerblichen Einkünften kann zu einer Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 19 % (ohne Abzug von persönlichen Freibeträgen) optiert werden.
- 11) Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 15 %, wenn ihr Einkommen 49.790 € nicht übersteigt.
- 12) Für Kapitaleinkünfte 26 % (für Einkommen über 200.000  $\in$ ).
- 13) Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 9 %.
- 14) Kann die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer mindern, wenn anstelle des Pauschalabzugs ("standard deduction") ein Einzelabzug von Aufwendungen ("itemized deduction") gewählt wird (Höchstbetrag für alle State und Local Taxes: 10.000 USD, 9.824 €); hier nicht dargestellt.



Ob es in den Staaten eine Quellensteuer auf Zinsen und Dividenden mit oder ohne Abgeltungscharakter gibt und inwieweit Werbungskosten geltend gemacht werden können bzw. Freigrenzen bestehen, zeigt <u>Übersicht 8</u>. Durch die verschiedenen Konzepte kommt es zu einer höchst unterschiedlichen Besteuerung von Zinserträgen im internationalen Vergleich. Dies verdeutlicht auch eine Betrachtung der Höchstsätze auf Zinserträge von ansässigen natürlichen Personen in <u>Übersicht 9</u>.

Während die Niederlande Zinserträge privater Haushalte in bestimmten Fällen steuerfrei belassen, gelten ansonsten Höchstsätze zwischen 10 % in Bulgarien und 53,53 % in Kanada (Provinz Ontario). In Deutschland gilt ein Höchstsatz der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) mit Option zur Einkommensteuerveranlagung und Inanspruchnahme des Sparer-Pauschbetrags von 801 €.

#### Übersicht 8: Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden 2022 – Ansässige

Dargestellt wird die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von ansässigen natürlichen Personen (allgemeine Sätze in %). Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne wie z. B. aus Bankeinlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer von 26,375 % (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen.

Alle Staaten haben zahlreiche Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind.

In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen	
EU-Staaten				
Belgien	30	30	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung; 15 % Quellensteuer auf Zinsen aus Spareinlagen	
Bulgarien	-	5	Abgeltungsteuer	
Dänemark	-	27	Abgeltungswirkung für Dividenden bis 57.200 DKK; für übersteigende Dividendeneinkünfte Einkommensteuerfestsetzung auf 42 % mit Quellensteueranrechnung	
Deutschland	26,375	26,375	Einschließlich Solidaritätszuschlag; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung	
Estland	20	-/7	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung; 7 % Quellensteuer auf Dividenden, die bei der ausschüttenden Gesellschaft nur der niedrigeren Ausschüttungsteuer von 14 % unterliegen, ansonsten keine Quellensteuer	
Finnland	30	25,5/7,5/28	Abgeltungsteuer für Zinsen; 25,5 % Quellensteuer auf Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften, bei nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften 7,5 % Quellensteuer auf Dividenden bis 150.000 € und 28 % Quellensteuer auf den 150.000 € übersteigen- den Betrag; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuer- veranlagung mit Quellensteueranrechnung	
Frankreich	12,8	12,8	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung	
Griechenland	15	5	Abgeltungsteuer	
Irland	33	25	Abgeltungsteuer für Zinsen, keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung	
Italien	26	26	Abgeltungsteuer; Sondersatz 12,5 % auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen	
Kroatien	10	10	Abgeltungsteuer	
Lettland	20	-/20	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staats- und Kommunalanleihen, Dividenden sind ab 1.1.2018 steu- erfrei, wenn sie der Körperschaftsteuer unterlegen haben	

Übersicht 8: Fortsetzur	0		
Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Litauen	-	15	Abgeltungsteuer
Luxemburg	20	15	Abgeltungsteuer für Zinsen, sofern über Freigrenze von 250 €; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Malta	15	+	Abgeltungsteuer; kein Quellensteuerabzug bei Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung
Niederlande	-	15	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Österreich	25	27,5	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Polen	19	19	Abgeltungsteuer
Portugal	28	28	Befreiungen für bestimmte Zinsen möglich; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueran- rechnung
Rumänien	10	5	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus rumänischen Staats- und Kommunalanleihen
Schweden	30	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	7	Abgeltungsteuer
Slowenien	25	25	Abgeltungsteuer; 1.000 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank
Spanien	19	19	Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Tschechien	15	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	15	15	Abgeltungsteuer; bei bestimmten langfristigen Zinserträgen unter bestimmten Voraussetzungen ein reduzierter Zinssatz von 10 % oder eine Steuerbefreiung möglich; Steuerbefreiung für Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen
Zypern	30	17	Die Quellensteuer wird als sog. Verteidigungsabgabe erhoben und hat Abgeltungswirkung; bei der regulären Einkommensteuer bleiben die Einkünfte steuerfrei
Andere Staaten			
Japan	20	20	Abgeltungsteuer für Zinsen; bei Dividenden börsennotierter Gesell- schaften kann in bestimmten Fällen per Option Abgeltungswirkung erzielt werden, ansonsten Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Kanada	-	-	-
Norwegen	-	-	-
Schweiz	35	35	Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
USA	-	-	-
Vereinigtes Königreich	-	-	-

#### Übersicht 9: Höchstsätze auf private Zinserträge 2022 - Ansässige

Dargestellt wird der höchstmögliche Einkommensteuersatz für typische Einkünfte aus Zinsen von ansässigen natürlichen Personen. Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen aus Bankeinlagen betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer von 26,375 % (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Höchstsatz in %	Bemerkungen	
EU-Staaten			
Belgien	15	Abgeltungsteuer; 980 € Freibetrag	
Bulgarien	10	Zinsen aus Guthaben bei einer im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bank sind steuerfrei	
Dänemark	52,07	Entspricht dem Einkommensteuerspitzensatz	
Deutschland	26,375	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung; 801 € Sparer-Pauschbetrag	
Estland	20	Entspricht dem pauschalen Einkommensteuersatz	
Finnland	30	Abgeltungsteuer	
Frankreich	12,8	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung	
Griechenland	15	Abgeltungsteuer	
Irland	33	Abgeltungsteuer	
Italien	26	Abgeltungsteuer	
Kroatien	10	Abgeltungsteuer, Zinsen aus Girokonten sind bis zu 0,5 % pro Jahr steuerbefreit	
Lettland	20	Abgeltungsteuer	
Litauen	20	500 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Bank	
Luxemburg	20	Abgeltungsteuer; 25 € Werbungskostenpauschale; Freigrenze bis 250 €	
Malta	15	Abgeltungsteuer; kein Quellensteuerabzug bei Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung	
Niederlande	-	Keine Einkommensteuer auf reale Kapitalerträge; stattdessen Steuersatz 31 % auf einer fiktiven Ertrag von 1,818 % bis 5,53 % des Reinvermögens nach Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrags von 50.650 €	
Österreich	25	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung	
Polen	19	Abgeltungsteuer	
Portugal	28	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung	
Rumänien	10	Abgeltungsteuer	
Schweden	30	Abgeltungsteuer	
Slowakei	19	Abgeltungsteuer	
Slowenien	25	Abgeltungsteuer; 1.000 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank	
Spanien	26	19 % für die ersten 6.000 € Einkommen aus Anlagekapital, 21 % zwischen 6.000 € und 50.000 €, 23 % zwischen 50.000 € und 200.000 €, darüber 26 %	
Tschechien	15	Abgeltungsteuer	
Ungarn	15	Abgeltungsteuer	
Zypern	30	Steuerbefreiung für Zinsen; sie unterliegen jedoch einer Verteidigungsabgabe von 30 %, bei bestimmten staatlichen Sparzertifikaten von 3 $\%$	
Andere Staaten			
Japan	20	Abgeltungsteuer	
Kanada (Ontario)	53,53	Entspricht dem Einkommensteuerspitzensatz	
Norwegen	22	Entspricht dem Einkommensteuersatz	
Schweiz (Zürich)	39,84	Entspricht dem Einkommensteuerspitzensatz	
USA (Stadt und Staat New York)	51,78	Entspricht dem Einkommensteuerspitzensatz	
Vereinigtes Königreich	45	Entspricht dem Einkommensteuerspitzensatz	

# 4. Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben auf Arbeitseinkommen

Für Arbeitnehmerhaushalte in verschiedenen Familienverhältnissen und Einkommensgruppen veröffentlicht die OECD regelmäßig eine international vergleichende Untersuchung, deren jüngste Ergebnisse in den Übersichten 10 bis 12 vorgestellt werden.

Übersicht 10 und Grafik 6 zeigen die Besteuerung des durchschnittlichen Bruttoarbeitslohns eines Arbeitnehmerhaushalts mit Lohn- oder Einkommensteuer, klassifiziert nach verschiedenen Familienverhältnissen (alleinstehend, Familie mit Alleinund mit Doppelverdiener/in). Dänemark weist in allen drei Kategorien die höchste Besteuerung aus (>30 %). Deutschland liegt mit 17,7 % in der Besteuerung von Alleinstehenden ohne Kind im oberen Mittelfeld. Polen hat mit 4,9 % die niedrigste Besteuerung von Alleinstehenden ohne Kind. In vielen Ländern sorgen Maßnahmen im Rahmen der

Familienbesteuerung für eine Förderung von Familien mit Kindern (so auch deutlich erkennbar in Deutschland bei Durchschnittsverdienern, vor allem durch das Kindergeld und die Kinderfreibeträge).

In <u>Übersicht 11</u> und <u>Grafik 7</u> werden neben der Lohn- oder Einkommensteuer zusätzlich die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Sozialversicherung berücksichtigt. <u>Übersicht 12</u> und <u>Grafik 8</u> stellen unter Einschluss des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung den gesamten Steuer- und Abgabenanteil an den Arbeitskosten dar. Hier liegt Deutschland mit 47,8 % bei der Besteuerung Alleinstehender ohne Kind nur hinter Belgien (53 %). In der Schweiz ist über alle drei Haushaltskonstellationen hinweg der gesamte Steuer- und Abgabenanteil an den Arbeitskosten am niedrigsten.

Vorboiretet 2 Kinder

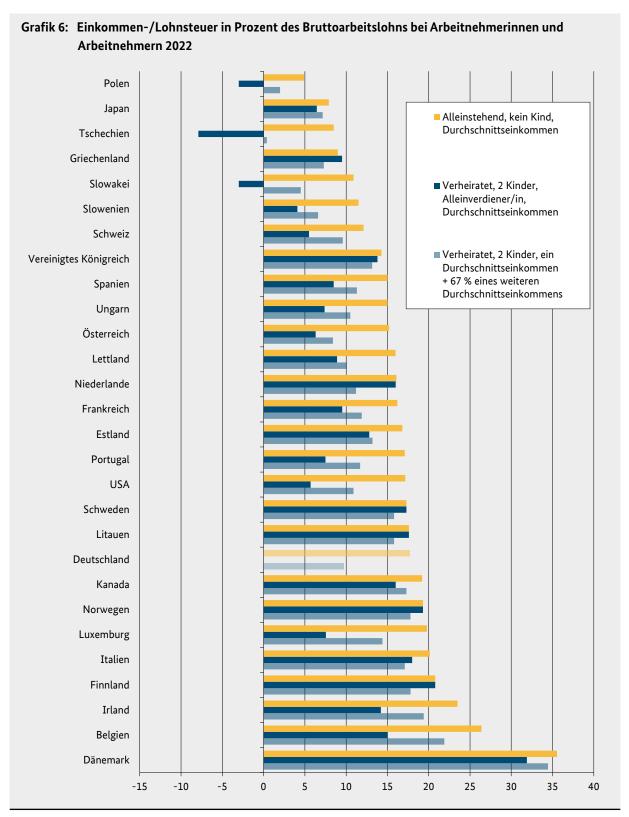
Ubersicht 10: Einkommen-/Lohnsteuer <sup>1)</sup> in Prozent des Bruttoarbeitslohns	bei Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmern 2022	

Staaten	Alleinstehend, Staaten ohne Kind, Durchschnittseinkommen		verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 67 % eines weiteren Durchschnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OEC	D sind		
Belgien	26,4	15,0	21,9
Dänemark	35,5	31,9	34,5
Deutschland	17,7	0,0	9,7
Estland	16,8	12,8	13,2
Finnland	20,8	20,8	17,8
Frankreich	16,2	9,5	11,9
Griechenland	9,0	9,5	7,3
Irland	23,5	14,2	19,4
Italien	20,1	18,0	17,1
Lettland	16,0	8,9	10,1

Übersicht 10: Fortsetzung								
Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener/in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 67 % eines weiteren Durchschnittseinkommens					
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind								
Litauen	17,6	17,6	15,8					
Luxemburg	19,8	7,6	14,4					
Niederlande	16,1	16,0	11,2					
Österreich	15,2	6,3	8,4					
Polen	4,9	-3,0	2,0					
Portugal	17,1	7,5	11,7					
Schweden	17,3	17,3	15,8					
Slowakei	10,9	-3,0	4,5					
Slowenien	11,5	4,1	6,6					
Spanien	15,0	8,5	11,3					
Tschechien	8,5	-7,9	0,4					
Ungarn	15,0	7,4	10,5					
Andere Staaten								
Japan	7,9	6,5	7,2					
Kanada	19,2	16,0	17,3					
Norwegen	19,3	19,3	17,8					
Schweiz	12,1	5,5	9,6					
USA	17,2	5,7	10,9					
Vereinigtes Königreich	14,3	13,8	13,2					

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2021-2022, Paris 2023

<sup>1)</sup> Definiert als Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld). Ein negativer Wert bedeutet insgesamt unter Berücksichtigung von Einkommen-/Lohnsteuerzahlungen und empfangener Familienleistungen eine Steuergutschrift beziehungsweise –erstattung.



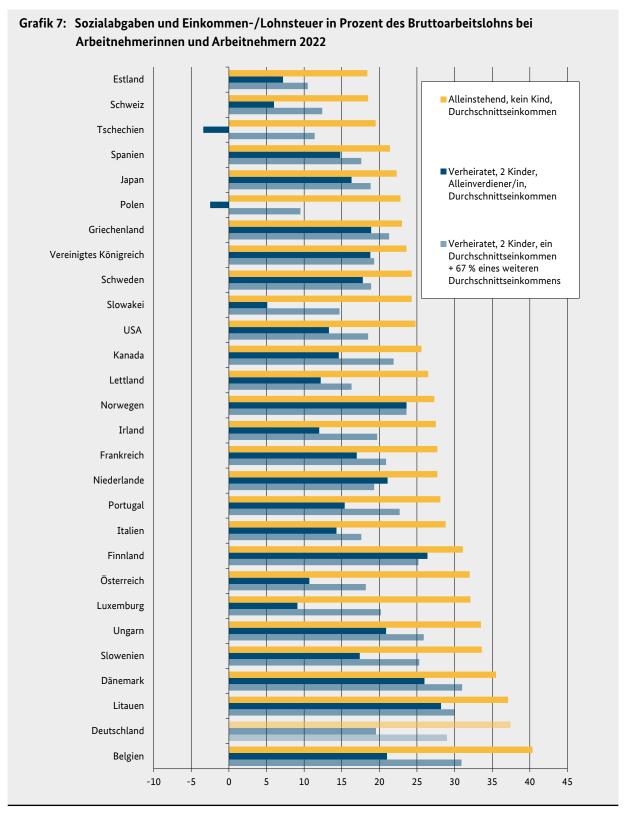
Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2020-2022, Paris 2023

Übersicht 11: Sozialabgaben und Einkommen-/Lohnsteuer<sup>1)</sup> in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2022

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener/in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 67 % eines weiteren Durchschnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	40,3	21,0	30,9
Dänemark	35,5	26,0	31,0
Deutschland	37,4	19,5	29,0
Estland	18,4	7,2	10,5
Finnland	31,1	26,4	25,2
Frankreich	27,7	17,0	20,9
Griechenland	23,0	18,9	21,3
Irland	27,5	12,0	19,7
Italien	28,8	14,3	17,6
Lettland	26,5	12,2	16,3
Litauen	37,1	28,2	30,0
Luxemburg	32,1	9,1	20,2
Niederlande	27,7	21,1	19,3
Österreich	32,0	10,7	18,2
Polen	22,8	-2,5	9,5
Portugal	28,1	15,4	22,7
Schweden	24,3	17,8	18,9
Slowakei	24,3	5,1	14,7
Slowenien	33,6	17,4	25,3
Spanien	21,4	14,8	17,6
Tschechien	19,5	-3,4	11,4
Ungarn	33,5	20,9	25,9
Andere Staaten			
Japan	22,3	16,3	18,8
Kanada	25,6	14,6	21,9
Norwegen	27,3	23,6	23,6
Schweiz	18,5	6,0	12,4
USA	24,8	13,3	18,5
Vereinigtes Königreich	23,6	18,8	19,3

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2021-2022, Paris 2023

<sup>1)</sup> Definiert als Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2021-2022, Paris 2023

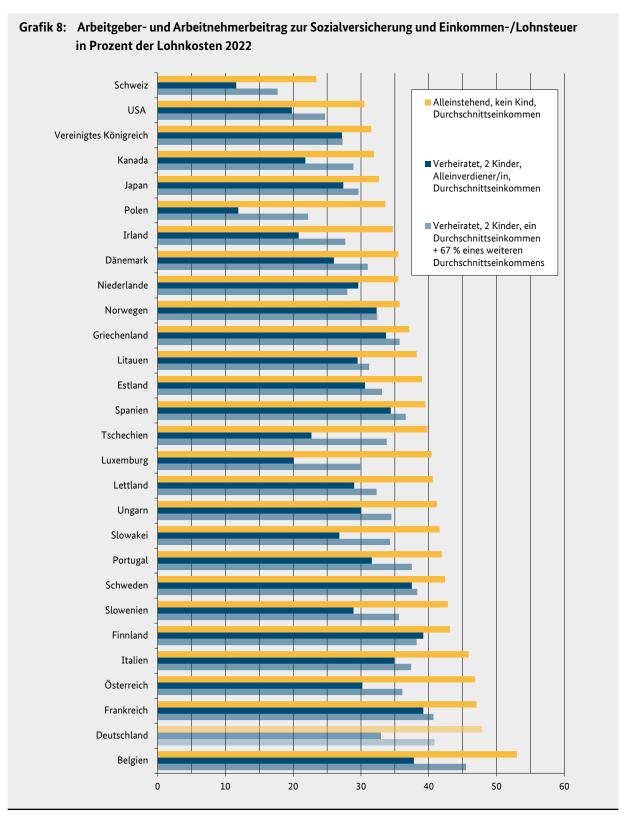
Übersicht 12: Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Einkommen-/Lohnsteuer<sup>1)</sup> in Prozent der Lohnkosten 2022<sup>2)</sup>

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener/in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 67 % eines weiteren Durchschnittseinkommens				
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind							
Belgien	53,0	37,8	45,5				
Dänemark	35,5	26,0	31,0				
Deutschland	47,8	32,9	40,8				
Estland	39,0	30,6	33,1				
Finnland	43,1	39,2	38,2				
Frankreich	47,0	39,2	40,7				
Griechenland	37,1	33,7	35,7				
Irland	34,7	20,8	27,7				
Italien	45,9	34,9	37,4				
Lettland	40,6	29,0	32,3				
Litauen	38,2	29,5	31,2				
Luxemburg	40,4	20,1	29,9				
Niederlande	35,5	29,6	28,0				
Österreich	46,8	30,2	36,1				
Polen	33,6	11,9	22,2				
Portugal	41,9	31,6	37,5				
Schweden	42,4	37,5	38,3				
Slowakei	41,6	26,8	34,3				
Slowenien	42,8	28,9	35,6				
Spanien	39,5	34,4	36,6				
Tschechien	39,8	22,7	33,8				
Ungarn	41,2	30,0	34,5				
Andere Staaten							
Japan	32,6	27,4	29,6				
Kanada	31,9	21,8	28,9				
Norwegen	35,7	32,3	32,4				
Schweiz	23,4	11,6	17,7				
USA	30,5	19,8	24,7				
Vereinigtes Königreich	31,5	27,2	27,3				

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2021-2022, Paris 2023

<sup>1)</sup> Definiert als Arbeitgeberbeitrag zzgl. Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

<sup>2)</sup> Lohnkosten definiert als Bruttoarbeitslohn zzgl. Arbeitgeberbeitrag (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer).



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2021-2022, Paris 2023

## 5. Vermögensteuern

Übersicht 13 enthält einen Vergleich der allgemeinen Vermögensteuern für die wenigen Staaten, die solche Steuern erheben. In Frankreich greift die Vermögensteuer seit 2018 nur noch für private Immobilienvermögen. Darüber hinaus gibt es in den meisten Staaten weitere vermögensbezogene Steuern z. B. auf Immobilien, Grundbesitz und Vermögensübertragungen, die hier in der Betrachtung von allgemeinen Vermögensteuern nicht

aufgeführt werden. 2022 wurde in Spanien eine vorerst befristete Solidaritätssteuer auf große Vermögen eingeführt.

In keinem der untersuchten Staaten ist die gezahlte Vermögensteuer von der Einkommensteuer absetzbar. Nur in der Schweiz ist die von juristischen Personen gezahlte Vermögensteuer von der Körperschaftsteuer abzugsfähig.

			Natürliche Personen				Juristische Personen	
Staaten	Steuersätze <sup>1)</sup>		Persönliche Freibeträge <sup>2)</sup>		Absetzbar bei		Absetzbar bei	
			Nationale Währung	in €³)	Einkommen- steuer	Steuersätze	Körperschaft- steuer	
EU-Staaten								
Frankreich	0 %	bis 800.000 €	-	-	nein <sup>5)</sup>	-	-	
(nur	0,5 %	über 800.000 €						
Immobilien-		bis 1,3 Mio. €						
vermögen)4)	0,7 %	über 1,3 Mio. €						
		bis 2,570 Mio. €						
	1,00 %	über 2,570 Mio. €						
		bis 5 Mio. €						
	1,25 %	über 5 Mio. €						
		bis 10 Mio. €						
	1,50 %	über 10 Mio. €						
Luxemburg		-	-	-	-	0,5 %6)	nein <sup>7)</sup>	
J						(0,05 % auf		
						Vermögen		
						> 500 Mio. €)		
			Vermöge	nsteuer <sup>8)</sup>				
	0,2 %	bis 167.129,45 €	700.000 €	700.000	nein <sup>9),10)</sup>	-	-	
Spanien	0,3 %	über 167.129,45 €						
		bis 334.252,88 €						
	0,5 %	über 334.252,88 €						
		bis 668.499,75 €						
	0,9 %	über 668.499,75 €						
		bis 1.336.999,51 €						
	1,3 %	über 1.336.999,51 €						
		bis 2.673.999,01 €						
	1,7 %	über 2.673.999,01 €						
		bis 5.347.998,03 €						
	2,1 %	über 5.347.998,03 €						
		bis 10.695.996,06 €						
	3,5 %	über 10.695.996,06 €						

		Natürliche Personen			Juristisch	e Personen	
Staaten		<b>C</b> 11)	Persönliche Freibeträge <sup>2)</sup>		Absetzbar bei	. ".	Absetzbar bei
		Steuersätze <sup>1)</sup>	Nationale Währung	in €³)	Einkommen- steuer	Steuersätze	Körperschaft- steuer
EU-Staaten							
			Solidaritätssteuer a	uf großes Ve	rmögen		
	0 %	bis 3 Mio. €	700.000 €	700.000	nein <sup>9)</sup>	-	-
	1,7 %	über 3 Mio. €					
		bis 5.347.998,03 €					
	2,1 %	über 5.347.998,03 €					
		bis 10.695.996,06 €					
	3,5 %	über 10.695.996,06 €					
Andere Staat	en						
Norwegen		Staatssteuer	-	-	nein	-	-
	0 %	bis 1,7 Mio. NOK					
	0,25 %	über 1,7 Mio. NOK					
		bis 20 Mio. NOK					
	0,4 %	über 20 Mio. NOK					
	Gemeindesteuer						
	0 %	bis 1,7 Mio. NOK					
	0,7 %	über 1,7 Mio. NOK					
Schweiz	Kantons- und Gemeindesteuer		-	-	nein	Kantons- und	ja
(Zürich)	0 %	bis 77.000 CHF				Gemeinde-	
	0,110 %	über 77.000 CHF				steuern	
		bis 308.000 CHF				allgemein	
	0,219 %	über 308.000 CHF				0,16425 %	
		bis 694.000 CHF					
	0,329 %	über 694.000 CHF					
		bis 1,310 Mio. CHF					
	0,438 %	über 1,310 Mio. CHF					
		bis 2,235 Mio. CHF					
	0,548 %	über 2,235 Mio. CHF					
		bis 3,158 Mio. CHF					
	0,657 %	über 3,158 Mio. CHF					

- 1) Grundtarif für Alleinstehende.
- 2) Ohne Sonderfreibeträge, z. B. für Alter, Invalidität und bestimmte Vermögensarten.
- 3) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2022.
- 4) Die Vermögensteuer greift erst, wenn das Nettovermögen 1,3 Mio. € übersteigt. Betriebsvermögen ist steuerfrei.
- 5) Jedoch Plafond: für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 75 % des Einkommens.
- 6) Mindestvermögensteuer zwischen 535 € und 32.100 € abhängig von der Bilanzsumme.
- 7) Ist die Vermögensteuer niedriger als die Mindestvermögensteuer, ist die Mindestvermögensteuer unter Anrechnung der Körperschaftsteuerschuld (begrenzt bis zur Höhe der Vermögensteuer) zu zahlen.
- 8) Die Autonomen Gemeinschaften sind befugt, eigene Regelungen zu erlassen.
- 9) Jedoch Plafond: für Einkommen, Vermögen- und Solidaritätssteuer zusammen 60 % des zu versteuernden Einkommens, mindestens 20 % der ursprünglich berechneten Vermögen- und Solidaritätssteuer.
- 10) Abzugsfähig bei der Solidaritätssteuer.

# 6. Besteuerung des Finanzsektors

Übersicht 14 zeigt die von Staat zu Staat unterschiedlich erhobenen Kapitalverkehrsteuern, Börsenumsatzsteuern und Stempelsteuern. Häufig anzutreffen ist die Börsenumsatzsteuer, die auf Umsätze an Wertpapierbörsen erhoben wird (z. B. in Belgien, Griechenland, Zypern und der Schweiz).

Lange Tradition haben Stempelsteuern auf Wertpapiere oder Urkunden. In Ungarn wurde in 2022 der Anwendungsbereich der bestehenden Steuer auf Finanzdienstleistungen auf den Wertpapierhandel ausgeweitet.

Staaten	Kapitalverkehrsteuer z.B. Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer		
EU-Staaten	z. b. borschumsutzsteder, stemperateder		
Belgien	0,35 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf und Verkauf belgischer oder ausländischer börsennotierter Aktien, Anleihen und anderer Wertpapiere, höchstens 1.600 €. Verschiedene Sondersteuersätze für bestimmte Wertpapiertransaktionen.		
Finnland	1,6 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslicher Übertragung von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. 2 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslicher Übertragung von Aktien bestimmter Immobilienun- ternehmen. Keine Steuer bei Transaktionen ohne Inlandsbezug.		
Frankreich	0,3 % Finanztransaktionsteuer bei Kauf von Aktien börsennotierter Unternehmen mit Sitz in Frankreich und einer Marktkapitalisierung von mehr als 1 Mrd. €.  Steuerbefreiungen für bestimmte Transaktionen.  0,01 % Finanztransaktionsteuer bei bestimmten Transaktionen im Hochfrequenzhandel.		
Griechenland	0,2 % Börsenumsatzsteuer bei Verkauf griechischer oder ausländischer börsennotierter Aktien.		
Irland	1 % Stempelsteuer bei Kauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren von in Irland eingetragenen Gesellschaften. 7,5 % Stempelsteuer bei Kauf von Aktien bestimmter Immobilienunternehmen unter gewissen Voraussetzungen. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.		
Italien	0,2 % Finanztransaktionsteuer bei Übertragung von Aktien in Italien ansässiger Unternehmen mit einer Kapitalisierung von mindestens 500 Mio. € bzw. 0,1 % bei Übertragung im geregelten Markt 0,02 % Finanztransaktionsteuer bei inländischen Transaktionen im Hochfrequenzhandel. 0,01875 € bis 200 € Pauschale bei außerbörslichen Geschäften mit Derivaten und 0,00375 € bis 40 € Pauschale bei börslichen Geschäften mit Derivaten (Entrichtung jeweils durch beide Vertragsparteien).  Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.		
Malta	2 % Stempelsteuer bei Übertragung von börsenfähigen Wertpapieren. 5 % Stempelsteuer bei Übertragung von Wertpapieren eines Unternehmens, dessen Aktiva zu mehr als 75 % aus unbeweglichem Vermögen bestehen. Steuerbefreiung für bestimmte Wertpapiertransaktionen, u. a. für an der maltesischen Börse notierte Wertpapiere.		
Niederlande	8 % Kapitalverkehrsteuer bei Kauf von Aktien bestimmter Immobilienunternehmen, 2 %, soweit das Vermögen des Unternehmens aus Wohnraum besteht. Steuerbefreiungen für bestimmte Transaktionen.		
Polen	1 % "Steuer auf zivilrechtliche Handlungen" bei Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere mit Bezug der Transaktion zu Polen und außerhalb des regulierten Marktes. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.		

Übersicht 14: Fortsetzu	ng		
Staaten	Kapitalverkehrsteuer z.B.Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer		
EU-Staaten			
Spanien	0,2 % Finanztransaktionsteuer bei Kauf von Aktien börsennotierter Unternehmen mit Sitz in Spanien und einer Marktkapitalisierung von mindestens 1 Mrd. €. Steuerbefreiung für bestimmte Transaktionen.		
Ungarn	0,3 % Finanztransaktionsteuer bei Kauf von Wertpapieren, höchstens 10.000 HUF pro Transaktion. Steuerbefreiung für bestimmte Wertpapiertransaktionen.		
Zypern	0,15 % Börsenumsatzsteuer bei Übertragung von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen. 0,15 % bis 0,2 % Stempelsteuer (abhängig vom Kaufpreis) bei Übertragung von Anleihen zypriotischer Gesellschaften, wenn sie mit Grundbesitz in Zypern zusammenhängen, höchstens 20.000 €.		
Andere Staaten			
Schweiz	0,15 % Börsenumsatzsteuer, sog. "Umsatzabgabe", bei Übertragung von inländischen und 0,3 % von ausländischen Wertpapieren, wenn die Übertragung durch einen inländischen Effektenhändler getätigt wird.  Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen und bestimmte Beteiligte.  1 % Gesellschaftsteuer, sog. "Emissionsabgabe", des Nominalwerts auf die Ausgabe insbesondere von Anteilsrechten an inländischen Kapitalgesellschaften (Freigrenze von 1 Mio. CHF bei Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder GmbH).  Diese Stempelabgaben werden vom Bund erhoben.		
Vereinigtes Königreich	0,5 % Stempelsteuer (Stempelersatzsteuer bei elektronischen, papierlosen Transaktionen) bei Kauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren. 1,5 % Stempelersatzsteuer bei bestimmten Übertragungen von Aktien in ein Hinterlegungsschein-Programm oder an einen Abrechnungsdienst. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.		

### 7. Umsatzsteuersätze

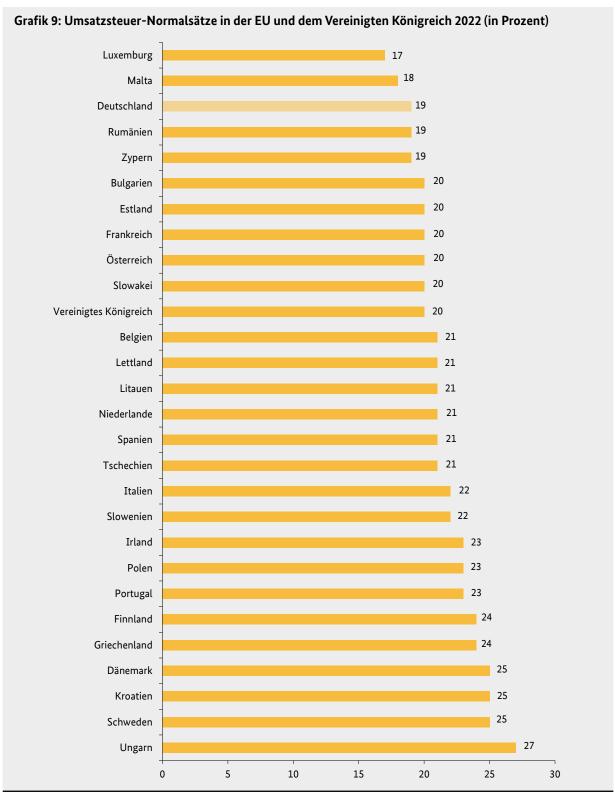
<u>Übersicht 15</u> vergleicht die Umsatzsteuersätze. Alle aufgeführten Staaten haben Mehrwertsteuersysteme. In den meisten Fällen blieben 2022 die Umsatzsteuersätze im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Der in Deutschland im Jahr 2022 erhobene Umsatzsteuerregelsatz von 19 % liegt im EU-Vergleich im unteren Bereich (siehe <u>Grafik 9</u>).

Staaten <sup>1)</sup>	Steuersätze in %		
Staaten-7	Normalsatz	ermäßigte Sätze²)	
EU-Staaten			
Belgien	21	6 / 12	
Bulgarien	20	9	
Dänemark	25	-	
Deutschland	19	7	
stland	20	9	
innland	24	10 / 14	
rankreich	20	2,1 / 5,5 / 10	
Griechenland	24	6 / 13	
rland	23	4,8 / 9 / 13,5	
talien	22	4/5/10	
Croatien	25	5 / 13	
ettland	21	5 /12	
itauen	21	5 / 9	
uxemburg	17	3 / 8 / 14	
<b>M</b> alta	18	5 / 7	
liederlande	21	9	
Österreich	20	10 / 13	
olen	23	5/8	
ortugal	23	6 / 13	
umänien	19	5/9	
chweden	25	6 / 12	
lowakei	20	10	
lowenien	22	5 / 9,5	
panien	21	4 / 5 <sup>3)</sup> / 10	

Übersicht 15: Fortsetzung						
Staaten <sup>1)</sup> -		Steuersätze in %				
		Normalsatz	ermäßigte Sätze <sup>2)</sup>			
EU-Staaten						
Tschechien		21	10 / 15			
Ungarn		27	5 / 18			
Zypern <sup>4)</sup>		19	5/9			
Andere Staaten	Andere Staaten					
Japan		10	8			
Kanada	Bund	5	-			
капаца	Provinzen	0 bis 10	-			
Norwegen		25	12 / 15			
Schweiz		7,7	2,5 / 3,7			
Vereinigtes Königre	eich	20	55)			

- 1) Ohne regionale Sondersätze.
- 2) Insbesondere für bestimmte Warengruppen des lebensnotwendigen Bedarfs und für bestimmte Dienstleistungen im Sozial- und Kulturbereich.
- 3) Ermäßigter Steuersatz von 5 % auf Stromlieferungen vom 1.7. bis 31.12.2022 und auf Lieferungen von Gas, Brikets, Pellets und Feuerholz vom 1.10 bis 31.12.2022.
  4) Nur griechischsprachiger Teil.
- 5) COVID-19 Maßnahme: Ermäßigter Steuersatz von 12,5 % in den Bereichen Gastgewerbe, Hotel- und Ferienunterkünfte, Eintritt zu bestimmten Attraktionen vom 1.10.2021 bis zum 31.3.2022.



### **Schlusswort**

Deutschland verfügt insgesamt über ein leistungsstarkes Steuersystem, das in der Lage ist, ein hohes Niveau an öffentlichen Leistungen zu finanzieren. Die Bürgerinnen und Bürger profitieren vor allem von gut ausgebauten sozialen Sicherungssystemen und größtenteils gebührenfreier öffentlicher Infrastruktur (u. a. in Schulen, Hochschulen, zunehmend auch Kitas). Die Abfederung der ökonomischen Folgen des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine haben die Leistungsfähigkeit des Staates unter Beweis gestellt. Solide Staatsfinanzen und ein funktionsfähiges Steuersystem bildeten dafür die Grundlage.

Das deutsche Steuersystem bietet zudem die Basis, um eine gerechte Besteuerung sicherzustellen und wirtschaftliches Wachstum angebotsseitig zu stimulieren. Es gilt, die Wirtschaft in Deutschland auch mittel- und langfristig durch klug gesetzte steuerpolitische Rahmenbedingungen zu fördern. Insbesondere die Besteuerung von Unternehmen ist ein wichtiger Hebel der Steuerpolitik. Eine niedrigere Steuerlast kann den Wirtschaftsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb stärken. Weitere Faktoren, wie etwa eine moderne Infrastruktur, qualifizierte Fachkräfte und eine effiziente Verwaltung spielen bei der Standortwahl von Unternehmen ebenso eine wichtige Rolle.

Aktuell befinden wir uns weiterhin in einem herausfordernden ökonomischen Umfeld. Hohe Inflationsraten und Unsicherheit, steigende Zinsen und Fach- und Arbeitskräftemangel sorgen für ein stagnierendes Wirtschaftswachstums. Gerade jetzt benötigt Deutschland eine Finanz- und Steuerpolitik, die das Wachstum angebotsseitig stimuliert, ohne dabei der Inflation zusätzlichen Auftrieb zu geben. Es müssen Investitionsanreize für Unternehmen gesetzt werden, um Innovationen zu fördern und die Modernisierung und die nachhaltige Transformation der Wirtschaft voranzutreiben. Diese Innovationen sind unsere Produktivität von morgen und gemeinsam mit einer soliden Finanzpolitik eine wesentliche Grundlage, um wieder schnell finanzielle Puffer aufzubauen und damit auch in zukünftigen Krisensituationen in vollem Umfang handlungsfähig zu sein.

#### **Impressum**

#### Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen Referat L B 3 | Öffentlichkeitsarbeit & Bürgerdialog Wilhelmstraße 97 10117 Berlin www.bundesfinanzministerium.de

#### Redaktion

Referat I A 2

#### Stand

Juli 2023

#### Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721 Telefax: 03018 10 272 2721

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Bestellung über das Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Alle Angaben in dieser Broschüre wurden sorgfältig geprüft. Dennoch kann eine Garantie für die Vollständigkeit, Richtigkeit und letzte Aktualität nicht übernommen werden. Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

